



## Neue Entgeltordnung

AUS DEM GESAMTPERSONALRAT SCHULE BEIM  
STAATLICHEN SCHULAMT OFFENBACH

Liebe Kolleg\*innen,

In diesem SONDERINFO zur neuen Entgeltordnung sprechen wir den Personenkreis der mit einem **TV-H-Vertrag in der Schule angestellten Lehrkräfte und sozialpädagogisch Beschäftigten** an. In der Tarifrunde 2021 konnte von der GEW Hessen mit dem Land eine Lehrkräfte-Entgeltordnung vereinbart werden. Bisher war die Eingruppierung von angestellten Lehrkräften auf Grundlage eines Erlasses aus Zeiten des BAT vorgenommen worden.

Hier findet Ihr einige Veränderungen der Verträge durch die neue Entgeltordnung und Antworten auf die Frage, ob sich ein Antrag auf den Übergang in die neue Entgeltordnung für Euch lohnt. Dies ist **für sehr viele Beschäftigte mit einer Verbesserung verbunden**. Es gibt aber auch Situationen in wenigen Einzelfällen, in denen man sich verschlechtert. Daher ist vor der Antragstellung eine Besprechung der jeweils individuellen Qualifikationen und Berufserfahrungen sinnvoll.

Ab Inkrafttreten der Lehrkräfte-Entgeltordnung am 1. August 2022 wurde der Eingruppierungserlass für angestellte Lehrkräfte durch eine tarifvertragliche Regelung abgelöst. Neu eingestellte TV-H Kräfte sind in diesem Schuljahr automatisch nach dieser eingruppiert worden, aber bereits Beschäftigte können sich entscheiden, ob sie einen Antrag stellen wollen, ihren TV-H Vertrag auf die neue Entgeltordnung umstellen zu lassen.

**Die Antragsfrist läuft vom 1.8.2022 bis zum 31.7.2023. Genehmigte Höhergruppierungen gelten rückwirkend zum 1.8.2022.** Es gibt keine automatische Überleitung von „Altverträgen“ in die neue Entgeltordnung.

Die Sachbearbeitungen in den Schulämtern sind gehalten, Anträge abzulehnen, wenn sie zu einer Schlechterstellung der TV-H-Kraft führen würden. Somit können die Allermeisten ohne Bedenken den Antrag stellen!

**ABER ACHTUNG:**

**Vor Antragstellung sollten Angestellte unbedingt überprüfen, ob sie nicht bisher eventuell zu hoch eingruppiert waren!** Ein Antrag könnte dann eine Schlechterstellung bewirken!

Viele Grüße *Eure GEW-Fraktion*

**Folgende Verbesserungen konnten von der GEW durchgesetzt werden:**

**Angestellte Grundschullehrkräfte:**

Bisher wurden TV-H-Kräfte mit dem Lehramt für Grundschulen nach EG 11 bezahlt. Nach der neuen Entgeltordnung erfolgt **nun eine Eingruppierung entsprechend der Beamtenbesoldung in EG 12**. Bei einer Durchsetzung der langjährigen Forderung der GEW, die Grundschullehrkräfte im Beamtenverhältnis endlich nach A13 zu besolden, soll die Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte auch angepasst werden. Ein Antrag auf Überleitung in die neue Entgeltgruppe sollte sich also in den meisten Fällen lohnen.

**Angestellte Lehrkräfte an Förderschulen, Realschulen, Gesamtschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien:**

In diesen Schulformen sind Kolleg\*innen mit sehr unterschiedlichen Qualifikationen in der Vergangenheit eingestellt worden. Für einige dieser Gruppen soll zukünftig schrittweise eine Anpassung an die Eingruppierung der Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen erfolgen. Lehrkräfte mit voller Lehramtsbefähigung ihrer Schulform sind bereits in der EG 13 eingruppiert, was sich auch zukünftig nicht ändern wird; sie haben also keine Veranlassung, einen Antrag zu stellen. **Viele Lehrkräfte** ohne volle Lehramtsbefähigung haben nach der neuen Entgeltordnung jedoch einen **Anspruch auf eine Anpassungszulage**, was zu besseren Eingruppierungen führen kann.

### **Angestellte Lehramtsstudierende:**

Für Lehramtsstudierende, die neben ihrem Studium als Lehrkraft an der Schule mit einem TV-H Vertrag beschäftigt sind, ergibt sich **in den meisten Fällen eine Verbesserung um mindestens eine Entgeltgruppe.**

### **Angestellte Kolleg\*innen ohne Lehramt:**

Eine deutliche Verbesserung sollten diejenigen Kolleg\*innen erfahren, die bisher seit vielen Jahren an hessischen Schulen ohne Lehramt unterrichten, aber alle Aufgaben von Lehrkräften erledigen und trotz aller Erfahrungen, Bewährungs- und Fortbildungen in den Entgeltgruppen EG 5 oder EG 6 verblieben sind. Hier gibt es **zum Teil die Möglichkeit, bis zu vier Gehaltsgruppen aufzusteigen.**

### **Angestellte UBUS-Kräfte:**

Auch für Erzieher\*innen und Gesundheitsfachkräfte, die als UBUS-Kräfte an Schulen arbeiten, konnten Verbesserungen erreicht werden. Es werden zumindest einige wenige Koordinierungsstellen für UBUS-Kräfte eingerichtet. Damit gibt es in der neuen Entgeltordnung auch für UBUS-Kräfte eine Möglichkeit zum Aufstieg nach EG 11.

### **Befristet Angestellte:**

Befristet beschäftigte Kolleg\*innen, deren Vertrag mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien befristet oder unbefristet wiedereingestellt werden, werden nicht automatisch mit dem neuen Vertrag in diesem Schuljahr in die neue Entgeltordnung aufgenommen; der neue Vertrag gilt nicht als Neueinstellung, es gibt einen „**Bestandsschutz**“.

Dies ist dann wichtig, wenn sich eine niedrigere Eingruppierung als durch den bisherigen Eingruppierungserlass ergibt, wie beispielsweise bei Lehrkräften mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss, aus dem sich zwei Schulfächer ableiten lassen. Sie sind an weiterführenden Schulen bisher in der EG 13 eingruppiert, würden dann aber schlechter gestellt durch die Eingruppierung in EG 12 plus Zulage. In vielen anderen Fällen lohnt sich aber auch hier eine Überleitung in die neue Entgeltordnung.

### **Expektanzverluste (Temporäre Nachteile, die sich mit der Zeit ausgleichen):**

Expektanzverluste sind temporäre Nachteile, die sich in manchen Fällen ergeben, sich mit der Zeit ausgleichen und dann zukünftig für eine Erhöhung der Löhne sorgen. Hier muss man genau hinschauen, ob ein sich zuerst einstellender Nachteil sich dann aber langfristig nicht zum Vorteil entwickelt. Dies ist oft der Fall, wenn Kolleg\*innen bei einer Antragstellung höher eingruppiert werden, aber die Stufe, die zuvor bereits für eine längere Zeit bestand, wieder von vorne beginnt. Oft wirkt sich dies aber trotzdem **langfristig zum Vorteil** aus.

### **Weitere Infos:**

Die **Höhergruppierung** bei Eintritt in die neue Entgeltordnung erfolgt **stufengleich**, das bedeutet, dass die Stufe, in der man sich bisher befindet, erhalten bleibt, jedoch **beginnt diese Stufe wieder am Anfang**. Daher muss man individuell schauen, ob dies langfristig zu einem Lohnzuwachs führt. Bei Lehrkräften, die kurz vor Ausscheiden aus dem Schuldienst wegen Eintritt in den Ruhestand sind, könnte es zu Verschlechterungen führen, für Kolleg\*innen, die noch lange dabei sind, ist es zumeist langfristig mit einem deutlichen Lohnzuwachs verbunden.

### **Als GEW-Mitglied könnt Ihr eine individuelle Beratung erhalten, wenn Ihr Fragen zur neuen Entgeltordnung habt oder ein Gespräch benötigt.**

**Für GEW-Mitglieder in Stadt und Kreis Offenbach ist dafür Dr. Marlis Merbach zuständig; sie ist unter [m.merbach@gew-offenbach.de](mailto:m.merbach@gew-offenbach.de) oder Telefon: 015152494640 erreichbar.**

Wer sich detaillierter in das Thema einlesen möchte, dem empfehlen wir den Artikel „**Neue Lehrkräfte-Entgeltordnung**“ von Rüdiger Bröhling aus der HLZ 06 vom Juni 2022 (<https://www.gew-hessen.de/tarifbesoldung/aktuell/details/neue-lehrkraefte-entgeltordnung>).

### **Kontakt**

Der Gesamtpersonalrat ist per E-Mail erreichbar: [gesamtpersonalrat.ssa.offenbach@kultus.hessen.de](mailto:gesamtpersonalrat.ssa.offenbach@kultus.hessen.de)

Aktuelle Informationen zu Bildungspolitik und Gewerkschaftsthemen befinden sich auf der Homepage der GEW-Kreisverbände Offenbach-Stadt und Offenbach

[www.gew-offenbach.de](http://www.gew-offenbach.de)

Verantwortlich: Heidi Ballmann, Kontakt: [h.ballmann@gew-offenbach.de](mailto:h.ballmann@gew-offenbach.de)